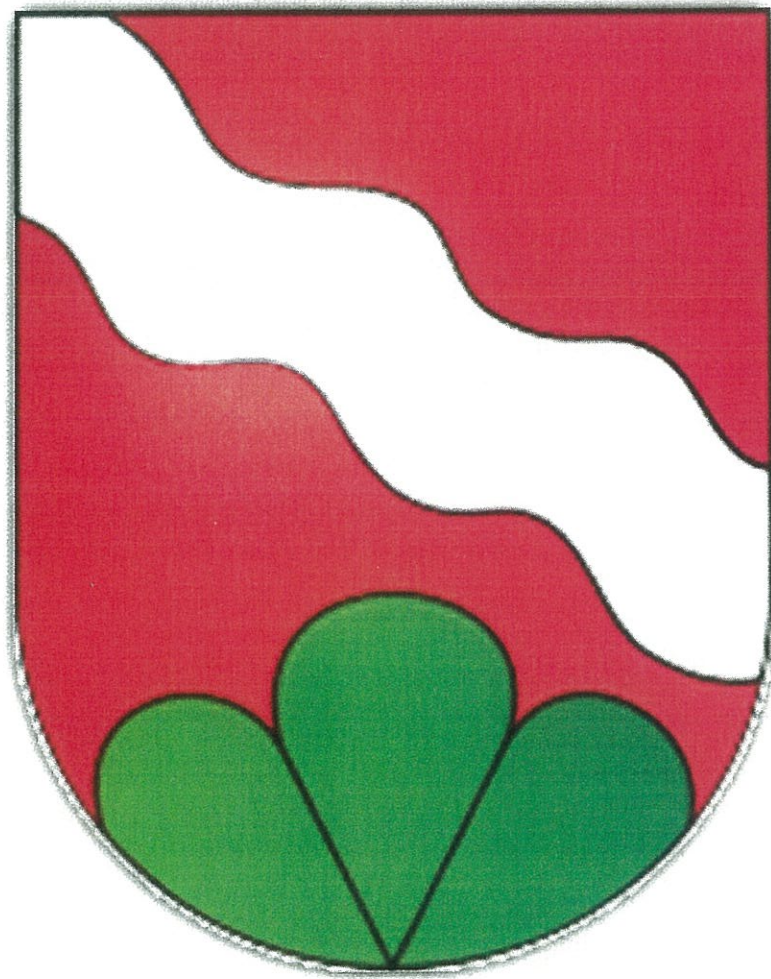


2012

EINWOHNERGEMEINDE Ursenbach



REGLEMENT SPEZIALFINANZIERUNG WÄRMEVERBUND

VOM 06. JUNI 2012

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Ursenbach, gestützt auf

- das kantonale Energiegesetz vom 15. Mai 2011,
- die kantonale Energieverordnung vom 26. Oktober 2011,
- Artikel 62 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998,
- Artikel 4 Bst. a) des Organisationsreglements vom 27. Juli 2001,

beschliesst:

Art. 1 Zweck

¹ Der Wärmeverbund der Einwohnergemeinde Ursenbach., nachstehend WäVU genannt, bezweckt die Erstellung und den Betrieb einer Holzschnitzel-Heizzentrale mit Wärmeverteilnetz im Dorf.

² Er erzeugt die Wärme in der Heizzentrale Dorf „Löwenhofstatt“ und liefert sie im Rahmen seiner Möglichkeiten an öffentliche und private Objekte für häusliche und gewerbliche Zwecke.

Art. 2 Trägerschaft

Erstellerin und Eigentümerin des WäVU ist die Einwohnergemeinde Ursenbach.

Art. 3 Finanzierung

¹ Die Erstellung und der Betrieb des WäVU sind selbst tragend. Die Rechnung wird als Spezialfinanzierung in der Gemeinderechnung geführt. Die Finanzierung der Anlage und des Betriebs erfolgt über Anschlussgebühren und Kantonsbeiträge, sowie über den Wärmepreis.

Art. 4 Anschluss privater Liegenschaften

¹ Der Anschluss privater Liegenschaften an den WäVU, die Wärmelieferung und die damit verbundenen Bedingungen werden in gegenseitigen Energielieferungsverträgen geregelt.

² Es besteht kein Anrecht auf einen Anschluss an den WäVU.

³ Der Gemeinderat entscheidet aus wirtschaftlichen Überlegungen sowie technischen Möglichkeiten, ob ein Anschluss bewilligt werden kann.

Art. 5 Eigentumsverhältnisse

¹ Durch den WäVU werden erstellt bzw. installiert und sind Eigentum der Einwohnergemeinde Ursenbach:

- Heizzentrale mit Schnitzelsilo und Einstellräumen
- Hauptleitungen (Primär)
- Anschlussleitungen (Primär, bis und mit Wärmetauscher)
- Bezüger-Wärmezähler (nur Apparat)

² Durch den Bezüger werden installiert und sind sein Eigentum (Sekundär):

- Anschluss ab Übergabestation inkl. Montage Wärmezähler
- Hausheizung

- Elektroanschluss 230 V und Elektrizitätsverbrauch für Wärmehähler und Übergabestation.

Art. 6 Eigentümerwechsel

Ein Wechsel des Eigentümers einer angeschlossenen Liegenschaft oder der Trägerin des Wärmeverbundes ist der anderen Vertragspartei unverzüglich mitzuteilen. Beide Parteien verpflichten sich, alle ihnen aus dem Anschluss erwachsenen Rechte und Pflichten einem allfälligen Rechtsnachfolger zu überbinden.

Art. 7 Durchleitungsrecht

Der Wärmebezüger räumt dem WäVU die erforderlichen Dienstbarkeiten an seinen Grundstücken unentgeltlich ein. Er verpflichtet sich, die Erstellung, die Benutzung und den Unterhalt der Wärmetransportleitung und dazugehöriger Leitungen des WäVU, die dem Bezug von Wärme für seine Liegenschaft oder anderer Liegenschaften dienen, durch sein Grundstück dauernd zu dulden. Der Bezüger erteilt der Einwohnergemeinde Ursenbach im Rahmen eines Anschluss- und Energielieferungsvertrages die Bewilligung zur Eintragung der erforderlichen Dienstbarkeiten im Grundbuch.

Art. 8 Schutz der Anlagen und Leitungen

¹ Jeder Wärmebezüger und jeder Eigentümer eines mit einem Durchleitungsrecht belasteten Grundstückes hat sämtliche Anlagen bestmöglich gegen Beschädigungen zu schützen.

² Grundsätzlich ist es untersagt, über den Leitungen Bauten zu erstellen. Bestehende Leitungen sind vor Inangriffnahme von Bauvorhaben nach Rücksprache mit dem WäVU zu sichern oder zu verlegen. Die dafür anfallenden Kosten trägt der Bezüger, sofern es sich um die Hauszuleitung handelt und soweit nicht der WäVU Verursacher der Verlegung ist. Der Rückgriff auf einen für die Verlegung verantwortlichen Dritten ist dem Bezüger freigestellt.

³ Zur Vermeidung von Leitungsbeschädigungen ist vor Beginn von Bau-, Grab- und grösseren Gartenarbeiten im privaten und öffentlichen Grund die Lage allfälliger Leitungen beim WäVU zu erheben und gegebenenfalls im Boden zu sondieren. Dafür anfallende Kosten trägt der Verursacher.

Art. 9 Unterhalt

Die sich im WäVU befindlichen Anlagenteile werden von diesem gewartet und unterhalten. Der Bezüger hat diejenigen Anlagenteile zu warten, die sich in seinem Eigentum befinden.

Art. 10 Inbetriebnahme und Betrieb

Die erste Inbetriebnahme der Übergabe- und Hausstation erfolgt im Beisein beider Parteien. Der Zeitpunkt wird durch den WäVU festgelegt. Der Bezüger und sein beauftragter Installateur haben anwesend zu sein, um die Übergabe der Anlage zu bestätigen und die erforderlichen Instruktionen entgegenzunehmen.

Art. 11 Plombierte Anlageteile

Der Eingriff in die seitens des WäVU plombierten Anlagenteile ist nur den dazu ermächtigten Personen gestattet. Der unerlaubte Eingriff in plombierte Anlagenteile gilt als Siegelbruch.

Art. 12 Wärmeerzeugungsanlagen des Bezügers

¹ Der Bezüger verpflichtet sich, seinen Wärmebedarf für die Raumheizung beim WäVU zu beziehen, keine Wärme von Dritten zu beziehen bzw. an Dritte weiterzugeben sowie bestehende Wärmeerzeugungsanlagen stillzulegen. Davon ausgenommen sind:

- Anlagen zur Brauchwassererzeugung können Wärme vom WäVU beziehen.
- Notanlagen zur Wärmeerzeugung können erstellt, respektive beibehalten werden, sofern sie nur dann in Betrieb genommen werden, wenn der WäVU keine Wärme liefern kann.
- Solaranlagen
- Cheminéeöfen und dergleichen
- Anlagen zur Wärmerückgewinnung von Lüftungen und Abwasser

² Die Installation sowie der Betrieb solcher Anlagen müssen dem WäVU zur Abnahme gemeldet werden und müssen so erfolgen, dass die Technischen Weisungen eingehalten werden.

Art. 13 Hinweisschilder

Der WäVU ist berechtigt, nach vorgängiger Absprache mit den Grundeigentümern, Hinweisschilder für Werkeinrichtungen an Hausfassaden, Grundstückseinzäunungen usw. oder auf besonderen Pfosten ohne Entschädigung zu befestigen.

Art. 14 Wärmemesseinrichtung

Für die Feststellung des Wärmeverbrauchs dient der vom WäVU gelieferte Wärmehähler. Für die Zulassung und Eichung der Wärmehähler gilt die Verordnung über Messgeräte und thermische Energie (Wärmehählerverordnung; SR 941.231).

Art. 15 Messgenauigkeit

Der Bezüger hat das Recht, die Prüfung seines Wärmehählers zu verlangen, wenn Zweifel über dessen richtigen Gang bestehen. Übersteigt die Messeinrichtung im Belastungsbereich über 10 % die Fehlergrenze von +/-5 % des Sollwertes, so trägt der Wärmeverbund die Kosten der Prüfung, andernfalls gehen die Kosten zulasten des Bezügers. In Streitfällen entscheidet das Eidg. Amt für Messwesen.

Art. 16 Zählerstörung

Summiert der Wärmehähler fehlerhaft auf, so dass kein genaues Messergebnis vorliegt, so wird der Verbrauch nach dem Durchschnitt der zwei vorangegangenen Jahre unter Berücksichtigung der Anzahl Heizgradtage bestimmt.

Art. 17 Anschlussgebühren

¹ Für den Anschluss an den WäVU wird vom Eigentümer des anzuschliessenden Objektes eine einmalige Anschlussgebühr erhoben.

² Bei Nachzahlungen von Anschlussgebühren ist der Index zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung massgebend.

³ Bei einer nachträglichen Reduktion des Anschlusswertes erfolgt keine Rückzahlung der früher bezahlten Anschlussgebühren.

⁴ Wenn nachträglich an die durch Anschlussgebühren finanzierten Leitungen weitere Hausanschlüsse erstellt werden, erfolgt keine Rückzahlung von Anschlussgebühren.

⁵ Die Höhe der Anschlussgebühren bemisst sich nach der Heizleistung und ist im Anhang I "Gebührentarif über die Abgabe von Fernwärme" zum vorliegenden Reglement geregelt.

Art. 18 Jährliche Vergütung für die Wärmelieferung

¹ Für die Wärmelieferung (Energie) wird ein Wärmepreis erhoben. Dieser richtet sich nach den Energieerwerbskosten.

² Die Höhe des Wärmepreises ist im Anhang I "Gebührentarif über die Abgabe von Fernwärme" zum vorliegenden Reglement geregelt.

Art. 19 Rechnungsstellung, Fälligkeiten, Sicherstellung, Zahlungsfristen, Verzugszins, Mahngebühren

¹ Die einmaligen Anschlussgebühren werden, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart, nach der Erstellung des Hausanschlusses in Rechnung gestellt.

² Die Gemeinde kann zur Sicherstellung der Anschlussgebühren deren Vorauszahlung verlangen. Die Bedingungen sind im Energielieferungsvertrag festzuhalten.

³ Die Wärmelieferung wird in einer Abrechnungsperiode, dauernd vom 01. Januar bis 31. Dezember verrechnet.

⁴ Die einmaligen Anschlussgebühren und die Wärmelieferungen werden mit der Rechnungsstellung fällig.

⁵ Die Zahlungsfrist beträgt jeweils 30 Tage ab Fälligkeit. Nach unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins erhoben. Für die zweite und jede weitere Mahnung wird eine Mahngebühr erhoben. Verzugszinssatz und Mahngebühr werden vom Gemeinderat festgelegt. Nach erfolgter Mahnung wird die Forderung samt Zins, Gebühren und Kosten auf dem Rechtsweg eingezogen.

⁶ Zahlungspflichtig für die Anschlussgebühren und die Wärmelieferung ist derjenige, der im Zeitpunkt der Rechnungsstellung im Grundbuch als Eigentümer des anzuschliessenden oder angeschlossenen Grundstückes eingetragen ist. Bei Stockwerkeigentum ist es die Stockwerkeigentümer-Gemeinschaft. Beim Baurecht ist es der im Grundbuch eingetragene Baurechtsnehmer.

⁷ Die Einreichung eines Rechtsmittels hat aufschiebende Wirkung für die Zahlungspflicht. Zuviel bezahlte Beträge werden zurückbezahlt.

Art. 20 Wärmeliefergarantie/Einschränkungen Wärmeabgabe

¹ Vorbehältlich höherer Gewalt ist der WäVU verpflichtet, die Verteilanlagen bis zum Anschluss an die Liegenschaft jederzeit in betriebsfähigem Zustand zu halten. Bei Unterbrüchen in der Wärmeabgabe ist der WäVU für eine rasche Behebung einer Störung bzw. des verursachenden Schadens besorgt. Der WäVU übernimmt aber keinerlei Haftung für Schäden, die den Bezüger aus Unterbrechungen und Einschränkungen in der Fernwärmelieferung erwachsen.

² Der WäVU kann die Wärmeabgabe einschränken, insbesondere bei

- Betriebsstörungen
- betriebsbedingten Lieferunterbrüchen für Unterhalts- und Reparaturarbeiten sowie neue Anschlüsse
- Energieknappheit und behördlich verfügbarer Energiekontingentierung
- höherer Gewalt wie Krieg, Unruhen, Streiks, Sabotage, Naturereignissen usw.

Art. 21 Liefersperre

Bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieses Reglements oder anderer massgebender Vorschriften ist der WäVU nach vorgängiger schriftlicher Mahnung berechtigt, die Fernwärmeabgabe nicht aufzunehmen oder einzustellen. Die Liefersperre befreit nicht von der Zahlungspflicht und der Erfüllung aller übrigen Verbindlichkeiten gegenüber dem WäVU.

Art. 22 Instandhaltung und Versicherung

Der Bezüger ist dem WäVU gegenüber für Schäden verantwortlich, welche er durch Missachtung von Bestimmungen dieses Reglements verursacht hat.

Art. 23 Meldepflicht

Bei jeder Beschädigung an der Übergabestation und bei der Feststellung von Wasserverlusten, sowie bei anderen Unregelmässigkeiten die das Fernwärmenetz betreffen, hat der Bezüger dem WäVU sofort Mitteilung zu erstatten.

Art. 24 Zutritt zu den Anlagen

Der Grundeigentümer bzw. Bezüger hat den dazu ermächtigten Personen des WäVU zu den Parzellen und Räumlichkeiten die Fernwärmeeinrichtungen enthalten, jederzeit Zutritt zu gewähren.

Art. 25 Änderung oder Erweiterung

Änderungen und Erweiterungen an der Hausanlage bedürfen der Bewilligung des WäVU. Der Anmeldung sind ein Situationsplan und die notwendigen Gebäudepläne beizulegen.

Art. 26 Kündigung und Abtrennung von Anschlussleitungen

¹ Der WäVU oder seine Nachfolger können den Liefervertrag mit den Benützern nicht kündigen, ausser wenn die Fernwärmeversorgung liquidiert wird. Der Benutzer kann den Vertrag nach Ablauf von 30 Jahren mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf Ende eines Kalenderjahres kündigen.

² Nicht mehr benützte Anschlussleitungen werden vom WäVU auf Kosten des Benützers

bzw. Eigentümers von der Versorgungsleitung oder der gemeinsamen Anschlussleitung abgetrennt und verschlossen. Beide Massnahmen unterbleiben, wenn der Grundeigentümer der Abtrennung eine Wiederverwendung innert sechs Monaten zusichert.

³ Bei einer Kündigung des Liefervertrages durch einen Benützer werden keine Anschlussgebühren rückvergütet.

Art. 27 Technische Weisungen

Der Gemeinderat, bzw. die Baukommission erlässt für die Ausführung der Installationen besondere "Technische Weisungen".

Art. 28 Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen dieses Reglement und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen, Weisungen und Entscheide unterliegen den Strafbestimmungen kantonaler Vorschriften.

Art. 29 Rechtsschutz

Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen nach ihrer Mitteilung Beschwerde beim Regierungsstatthalteramt erhoben werden.

Art. 30 Verwaltungszwang

Der WäVU ist befugt, die Beseitigung von vorschriftswidrigen Zuständen auf Kosten des Fehlbaren anzuordnen. Dieser kann verpflichtet werden, für die Kosten der Ersatzvornahme Sicherheit zu leisten.

Art. 31 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt vorbehältlich der vorgängigen Genehmigung durch die Gemeindeversammlung am 01. September 2012 in Kraft.

Genehmigungsvermerk

Das vorliegende Reglement wurde nach Genehmigung durch den Gemeinderat am 06.06.2012 von der Gemeindeversammlung Ursenbach genehmigt.

4937 Ursenbach, 08. Juni 2012



Einwohnergemeinde Ursenbach

Der Präsident:

H.U. Fuhrmann

Der Sekretär:

M. Lehmann

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindegemeinderat von Ursenbach bescheinigt hiermit, dass dieses Reglement während 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung vom 06.06.2012 auf der Gemeindeverwaltung Ursenbach öffentlich aufgelegt hat.

Die öffentliche Auflage wurde im Amtsanzeiger Langenthal und Umgebung vom 03. Mai 2012 publiziert.

Gegen den Genehmigungsbeschluss der Gemeindeversammlung ist innerhalb der gesetzlichen Frist von 30 Tagen keine Beschwerde geführt worden.

4937 Ursenbach, 09. Juli 2012/le

Der Gemeindegemeinderat



M. Lehmann